

Hauptsatzung der Samtgemeinde Nenndorf

vom 10.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2022

§1

Mitgliedsgemeinden, Name, Verwaltungssitz

- (1) Die Gemeinden Bad Nenndorf, Haste, Hohnhorst und Suthfeld, sämtlich Landkreis Schaumburg, bilden eine Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Nenndorf". Sie hat ihren Verwaltungssitz in Bad Nenndorf.

§2

Dienstsiegel, Wappen

Das Wappen der Samtgemeinde Nenndorf zeigt in einem roten Feld ein silbernes Nesselblatt, das mit einem roten Schild, in dem sich ein goldener Äskulapstab befindet, belegt ist.

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde Nenndorf und die Umschrift "Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg".

§3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,-EURO übersteigt,
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr.20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§4 Aufgaben

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
1. Verwaltungshilfe bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, darüber hinaus auf Verlangen von Mitgliedsgemeinden die Ausarbeitung der Bebauungspläne,
 2. die mit der Durchführung der Erschließung sowie des Straßen-und Wirtschafts-wegebauwes zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben,
 3. die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten,
 4. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 5. die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften,
 6. die Angelegenheiten nach dem Abwasserabgabengesetz,
 7. die Schaffung einer Unterstellmöglichkeit an der Schulbushaltestelle des Schulkomplexes Bahnhofstr. 56-60 in Bad Nenndorf und deren Unterhaltung,
 8. Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen überdachten Sportstätten in der Samtgemeinde Nenndorf,
 9. die Unterhaltung und der Betrieb des Jugendzentrums in Bad Nenndorf,
 10. Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsgemeinden im Verein Schaumburger Land Tourismusmarketing e.V.
- (2) Die Mitgliedsgemeinde Bad Nenndorf hat der Samtgemeinde mit ihrem Einvernehmen nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
Die in § 85 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 NKomVG genannten Verwaltungsangelegenheiten, welche von der Verwaltung der Samtgemeinde im Namen der Stadt Bad Nenndorf wahrgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Samtgemeinde örtliche Erhebungen für Statistiken durchzuführen und sonstige Feststellungen zu treffen.

§5 Samtgemeindeumlage

Die Samtgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6 Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeine Nenndorf werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.nenndorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Nenndorf verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung „Schaumburger Nachrichten“.

§ 7 Beamter auf Zeit

Außer dem Samtgemeindebürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen bzw. Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung an die Antragstellerinnen oder die Antragsteller mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anträgen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.2002 außer Kraft.